

**07.11.01****Antrag  
des Landes Hamburg**

---

**Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts**

Punkt 10 der 769. Sitzung des Bundesrates am 9. November 2001

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 31 (§ 502 Abs. 2 Satz 2 - neu - BGB)

In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 31 § 502 ist Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:

"Im elektronischen Geschäftsverkehr genügt es an Stelle der Textform, wenn die Angaben des Satzes 1 vom Verbraucher vor Abgabe der Bestellung abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden können."

Begründung:

Die bisherige Regelung berücksichtigt nicht die Besonderheiten des elektronischen Geschäftsverkehrs. Innerhalb eines einheitlichen Bestellvorgangs im Internet ist es unmöglich, dem Verbraucher die geforderten Informationen vor Abschluß des Vertrages in Textform mitzuteilen. Auf die Begründung zu § 357 Abs. 2 BGB-neu wird Bezug genommen. Eine Bestätigung per eMail würde gleichfalls den einheitlichen Bestellvorgang unterbrechen. Sie würde je nach vertretenem dogmatischem Ansatz bei der Bestimmung des Vertragsschlusses sowieso nicht rechtzeitig beim Verbraucher eintreffen. Ein erzwungener Download der Angaben auf die Festplatte des Verbrauchers birgt die Gefahr der Übertragung von Viren und ist deshalb aus Sicherheitsgründen abzulehnen. Zudem wird ein Zwangs-Download von den Verbrauchern zu Recht als Eingriff in ihre Handlungsfreiheit empfunden. Der Unternehmer sollte daher verpflichtet werden, die Angaben in wiedergabe- und speicherfähiger Form bereitzuhalten.

**Ausgeliefert am 08. NOV. 2001**